



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (232)

Neues Jahr, neues (astrologisches) Glück!

Sterne lügen bekanntlich nicht, so dass manche in den Himmel blicken, um zu erfahren, was die Zukunft bringt. Andere wiederum erhalten Auskunft über verborgene oder bevorstehende Ereignisse durch das Legen von Karten. Die Zukunft zu deuten stellt ein besonderes Geschick dar, das besonders zum Jahreswechsel gefragt ist. Auch wenn das Recht, sich astrologisch zu betätigen, hierzulande durch das Grundrecht der Berufsfreiheit geschützt ist, werden mediale Fähigkeiten unter juristischen Gesichtspunkten nicht unkritisch gesehen. Insbesondere wenn es darum geht, die „seherischen“ Dienste angemessen zu vergüten

Zumindest das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf kann der Sternendeutung nicht besonders viel abgewinnen. In einer etwas älteren Entscheidung befand der Senat, dass ein Vertrag über die Erstellung von Horoskopen eine objektiv unmögliche Leistung darstellt, die zur Nichtigkeit führt. Vorliegend hatte ein Geschäftsmann einen Astrologen beauftragt, ihn bei geschäftlichen und privaten Planungen auf astrologischer Grundlage zu beraten und hierbei besonders günstige Termine zu benennen. Die Beratung lief darauf hinaus, dem Betreffenden unter Berücksichtigung seiner Geburtsverhältnisse nach dem Stand der Sterne Weisungen für die Zukunft zu erteilen. Der Ratsuchende zahlte diese Dienste nicht wie vereinbart, so dass der Sternendeuter seinerseits zur Durchsetzung seiner vermeintlichen Ansprüche das Gericht anrief. Ohne Erfolg, denn der Senat lehnte diese Art der Schicksalsdeutung als Wahnidee und Irrglauben ab. Denn nach Auffassung des Gerichts ist die Astrologie nur ein Sternenglaube, dessen Anhänger den wissenschaftlichen Erkenntnissen verschlossen gegenüberstehen. Sie vermeinten – so die Entscheidung weiter – zwischen außerirdischen kosmischen Erscheinungen und Lebensvorgängen Beziehungen erkennen und daraus Vorhersagen für den wahrscheinlichen Ablauf der Lebensvorgänge machen zu können, ohne dafür aber den geringsten Beweis zu erbringen. Warum der Astrologe vor der Klageerhebung nicht die Sterne befragt hat, bleibt sein Geheimnis. Hätte dieser wohl besser, denn hierdurch wären dem Horoskopsteller wohl erhebliche Unkosten erspart geblieben!

Auch stellt nach einem Urteil des OLG Stuttgart das Versprechen einer Lebensberatung durch Kartenlegen eine unmögliche Leistung dar, die kein Honorar begründet. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte eine Dame aufgrund einer Lebenskrise die Dienste einer Kartenlegerin in Anspruch genommen. In zahlreichen telefonischen Sitzungen hatte der selbsternannte „Life Coach“

der Ratsuchenden die Karten gelegt und zu verschiedenen Lebensfragen Tipps gegeben. Für die innerhalb eines Jahres in Anspruch genommenen Hilfeleistungen zahlte die Betreffende freiwillig über 35.000 Euro. Diese weigerte sich in der Folge jedoch, für einen weiteren Monat intensiven „Coachings“ ein stattliches Entgelt von fast 7.000 Euro zu leisten. Das war auch den Richtern des Guten ein wenig zu viel, die keine Zahlungsverpflichtung für die parapsychologischen Dienste erkennen konnten. Um „Berater“ mit dem Aszendenten „Abzocker“ sollte besser ein weiter Bogen gemacht werden.

Mit weitaus günstigeren Tarifen durfte sich das Amtsgericht Grevenbroich befassen. Vorliegend hatte eine „Hellseherin“ ihre Dienste in einem Zeitungsinserat als „Medium, das die Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft sieht“ beworben. Zu dem Repertoire der Betreffenden gehörten auch „Heilglück-Schutz-Magie, Auflösung von Schwarzmagie sowie die Partnerzusammenführung“. Von diesem vollumfänglichen Angebot angesprochen, setzte sich ein Herr, der sich krank fühlte und die Hilfe von höheren Kräften suchte, mit der „Seherin“ in Verbindung. Nach einer Probesitzung vereinbarten die Parteien für die zukünftige Zusammenarbeit eine Pauschale von umgerechnet 1.500 Euro, die auch bereitwillig geleistet wurde. Eine Sitzung und ein paar telefonische Beratungen später, reute den Leichtgläubigen aufgrund einer wohl nicht zufriedenstellenden Performance des Mediums die Zahlung des Honorars, so dass er dieses zurückforderte. Die Parapsychologin sah sich hierzu nicht veranlasst und verwies darauf, dass sie keinen Erfolg schulde. Vielmehr habe der Betreffende eine Zusammenarbeit unter Einsatz magischer Kräfte erwartet und auch erhalten. Mit dieser gewagten These konnte sich das Gericht jedoch nicht anfreunden und befand den Vertrag mit dem Medium, das – ohne therapeutische Vor- oder Ausbildung – Lebenshilfe auf magischer Grundlage versprochen hatte, für nichtig. Die Beklagte wurde demzufolge verurteilt, das ihr zugute gekommene Honorar zurückzuerstatten. Dass der Kläger – so das Urteil – möglicherweise an die Existenz magischer Kräfte, an die „weiße Magie“ oder an die Parapsychologie glaube, ändere an der objektiven Unmöglichkeit der versprochenen Leistungen und damit an der Nichtigkeit solcher Verträge nichts.

Nicht ohne Grund gilt auch im neuen Jahr: Der (astrologische) Glaube versetzt Berge!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de